

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Nenzing über die Festsetzung
der Wasseranschluss-, Ergänzungs- und Bezugsgebühren

Die Gemeindevertretung Nenzing hat in der Gemeindevertretungssitzung am 09.12.2010 unter Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F., sowie den §§ 3, 4, 5, 8, 11 und 12 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Nenzing vom 4.12.2001 verordnet:

I.

Wasseranschlussgebühren

Der Gebührensatz wird mit **€ 8,00** per m² Geschoßfläche + 10 % MwSt. festgesetzt, das sind 4 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines lfm. der Hauptwasserleitung mit einem Durchmesser von 100 mm in einer Tiefe von 1,60 m entspricht.

Bei landwirtschaftlichen Anwesen wird für die landwirtschaftlichen Betriebsteile des Objektes keine Anschlussgebühr berechnet.

II.

Ergänzungsgebühr

Der Gebührensatz für die Berechnung des Ergänzungsbeitrages wird mit **€ 8,00/m²** + 10 % MwSt. festgesetzt.

III.

Wasserbezugsgebühren

1. Wassergebühren pauschal

Die Grundgebühr für jeden Haushalt und Betrieb beträgt pro Monat **€ 1,98** zuzüglich 10 % MwSt.

2. Wassergebühren nach Verbrauch

Die Wasserbezugsgebühr wird mit € 0,65 zuzüglich 10 % MwSt. pro m³ laut Wasserzähler verbrauchtem Wasser festgesetzt.

Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Wasserbezugsgebühr nach Vieheinheiten und Liter berechnet. Die Freimenge pro Monat beträgt pro Großvieheinheit 2000 Liter, für Kälber bis einschließlich dreijährige Rinder 1000 Liter. Schafe und Ziegen über 1 Jahr entsprechen 0,15 Großvieheinheiten.

Als Berechnung dient die jährliche Viehzählung im Dezember. Für Sonderfälle von Tierhaltung wird das Ausmaß der Begünstigung über Antrag durch den Gemeindevorstand festgelegt.

3. Die Bauwassergebühren betragen:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für ein Einfamilienhaus pauschal | € 52,80 (exkl.MwSt.) |
| b) für Mehrfamilienhäuser pro Wohnung pauschal | € 52,80 (exkl.MwSt.) |
| c) für Industriebetriebe pauschal | € 491,00 (exkl.MwSt.) |
| d) für Gewerbe- u. Handelsbetriebe (Klein- u. Mittelbetriebe) | € 248,00 (exkl.MwSt.) |

IV.

Diese Verordnung tritt mit **1. Mai 2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Wasseranschluss-, Ergänzungs- und Bezugsgebühren vom 18.12.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Florian Kasseroller

angeschlagen am: **22. DEZ. 2010**

abgenommen am: _____